

## Aktuelle Informationen

(Stand: 29.05.2020)

### Umfrage – „Die Zukunft beginnt jetzt!“

Wir möchten Sie gerne soweit wie möglich unterstützen, die Herausforderungen dieser Krise zu meistern und Ihr Unternehmen zukunftssicher aufzustellen. Deshalb freuen wir uns darüber, dass wir Mitglied des bundesweiten Steuerberater-Netzwerkes „**Beraterwerk**“ sind. Denn unser Netzwerk möchte seine Kompetenzen bündeln um konkrete Informations- und Beratungsangebote für Sie aufzubauen, die Ihnen helfen, Ihr Business anzuschieben. Das Angebot könnte in informativen Online-Seminaren bestehen ebenso wie Kooperationsangeboten oder konkreter Spezialberatung. Auch wollen wir gerne wissen, wie Sie die Zukunft für Ihr Unternehmen einschätzen und welche Erfahrungen Sie in der Krise gemacht haben.

**Machen Sie deshalb unbedingt mit bei unserer Umfrage:**

[Die Zukunft beginnt jetzt!](#)

Keine Sorge, es dauert nur wenige Minuten und alle Angaben sind freiwillig. Doch nur wenn wir von Ihnen erfahren, welche Themen Sie interessieren und welche Fragen Sie derzeit besonders beschäftigen, können wir ein zielgerichtetes Angebot für Sie erstellen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Wenn Sie Ihre Kontaktdaten hinterlassen, kommen wir nach Auswertung der Umfrage konkret auf Sie zu. Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

### Soforthilfe

**Letzte Chance zur Beantragung der Soforthilfe! Die Antragsfrist endet am 31.05.2020**, also in wenigen Tagen. Nicht automatisiert zu verarbeitende Anträge wurden mittlerweile abgelehnt und sind komplett neu zu stellen. Bitte beachten Sie auch hier die Frist!

### NBank Liquiditätskredit

Bitte beachten Sie: Es gilt eine neue Version des Antragsformulars Niedersachsen-Liquiditätskredit. Sie beinhaltet neben dem Darlehensantrag auch den Auszahlungsantrag und soll dadurch die Auszahlung beschleunigen. Gleichzeitig mit dieser Verfahrensverbesserung werden die Förderbedingungen an die Kulisse der Förderangebote des Bundes über die KfW angepasst. Den Niedersachsen-Liquiditätskredit erhalten ab sofort ausschließlich Unternehmen bis einschließlich 10 Beschäftigte. Größeren Unternehmen steht seit 15.04.2020 der KfW-Schnellkredit über die Hausbanken zur Verfügung.

### KfW Schnellkredit

Die KfW macht auf verbesserte Bedingungen des Schnellkredits 2020 sowie des Unternehmerkredits und des ERP-Gründerkredits aufmerksam.

Um den KfW-Schnellkredit 2020 zu erhalten, müssen Sie zuletzt Gewinn erzielt haben - entweder im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist). Das heißt, ab sofort genügt es, wenn ein Gewinn im Jahr 2019 vorlag.

## **KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit**

Ab dem 22.4.2020 gelten diese Änderungen:

- Für Kredite bis 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 10 Jahre erhöht. Sie haben also länger Zeit, um den Kredit zurückzuzahlen.
- Für Kredite über 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 6 Jahre erhöht.
- Auf Wunsch zahlen Sie statt 1 Jahr jetzt 2 Jahre lang nur Zins, keine Tilgung - zu Beginn senkt das Ihre regelmäßige Belastung.

Ausführliche Infos hat die KfW auf ihrer [Homepage](#) veröffentlicht.

## **Digitalbonus.Niedersachsen**

Das Förderprogramm "[Digitalbonus.Niedersachsen](#)" wird an den speziellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizininteknik beantragen. Nur für diese Anschaffungen ist seit 16.04.2020 auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich, d.h. nach erfolgreicher Antragstellung im Kundenportal der NBank, kann sofort die Beschaffung erfolgen.

## **Corona-Hilfspaket für Gründer**

Das Paket besteht aus zwei Säulen und unterstützt Start-up-Unternehmen, die sich durch [Wagniskapital](#) bereits finanzieren oder zukünftig eine Finanzierung über [Risikokapital](#) in Betracht ziehen. Die am 1.4.2020 angekündigte Hilfe für Existenzgründer wurde nun als Paket vorgestellt.

## **Sonderfonds für Niedersachsens Kulturschaffende**

Die Folgen der Covid-19-Pandemie stellen auch insbesondere Kulturschaffende vor erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Deshalb haben die Niedersächsische Sparkassenstiftung und die VGH-Stiftung einen Sonderfonds aufgelegt: Bis zum 30. Juni können freiberuflich bzw. selbstständig tätige Kulturschaffende, deren Arbeit inhaltlich einem der in den Förderkonzeptionen der Stiftungen definierten Förderbereiche zuzuordnen ist, eine Soforthilfe von einmalig 2.000 Euro beantragen. Die entsprechenden Anträge können ausschließlich online gestellt werden unter [www.vgh-stiftung.de](http://www.vgh-stiftung.de) oder [www.nsk.de](http://www.nsk.de). Für die Sparkassenstiftung müssen die Antragsteller ihren Erstwohnsitz in Niedersachsen haben, für die VGH-Stiftung kann dieser in Niedersachsen oder Bremen sein. [Weitere Informationen](#)

## **Überblick Fördermaßnahmen etc.**

Ein guter Überblick über die individuell möglichen Unterstützungen und Maßnahmen wurde von unserem Softwarehersteller „Datev“ erstellt: <https://www.taxi.io/datev-corona-hilfe>

## Steuerbefreiung für Bonusleistungen an Arbeitnehmer

Nachfolgend ein paar kurze Facts zum steuerfreien Bonus bis zu 1.500€:

- Es ist möglich, den Bonus anstelle eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld zu leisten. Dafür ist erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um eine steuerfreie Beihilfe zur Abmilderung der Belastung durch die Corona-Krise handelt und die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 eingehalten werden.
- Jedes Unternehmen kann den Bonus nutzen, es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Branchen.
- Die Regelung gilt einheitlich für alle Bundesländer. Es gibt hierbei keine Unterschiede auf Länderebene.
- Die genaue Höhe des steuerfreien Bonus ist bis insgesamt 1.500 € frei wählbar und kann entweder als Einmalzahlung oder verteilt über mehrere Monate ausgegeben werden.
- Diese Regelung gilt für die Zeit vom 01.03 bis zum 31.12.2020.

## Änderungen Mini-Jobs

Weitere Änderungen gab es auch bei den Minijobs. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann es dazu kommen, dass Minijobber unvorhergesehen mehr arbeiten als vorgesehen. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist nun ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich. Wie das funktioniert und was dabei zu beachten ist, lesen Sie unter <https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/mehrarbeit-wegen-corona-450-euro-grenze-darf-im-minijob-ueberschritten-werden>

## Grundsicherung für Selbständige:

Die Bundesregierung ermöglicht derzeit einen leichteren Zugang zur Grundsicherung. Damit können im Ernstfall Lebensunterhalt und Wohnung trotz Verdienstausschlag gesichert werden; in dieser Zeit muss weder Vermögen offengelegt noch angetastet werden, die Bedarfsprüfung soll nachträglich erfolgen. Wenn die liquiden Mittel kaum noch für die nächsten Wochen reichen, wenden Sie sich direkt an die Gemeinde oder ARGE vor Ort zur persönlichen Antragstellung.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

<https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

Wenn Sie **Kinder** haben, besteht vielleicht auch Anspruch auf Kinderzuschlag und Notfall-Kinderzuschlag <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe>

## Weitere gesetzliche Neuerungen

Eine ganze Reihe weiterer gesetzlicher Neuregelungen ist noch nicht verbindlich beschlossen und verkündet worden (z.B. Corona-Steuerhilfegesetz und Sozialschutz-Paket II). Hier geht es vor allem um Verbesserungen im Bereich Kurzarbeitergeld, der Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie und der Verlängerung der Lohnfortzahlung von betreuenden Eltern. Bitte beachten Sie bei Interesse auch die Tagespresse.

[https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/corona-steuerhilfegesetz\\_168\\_515404.html](https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/corona-steuerhilfegesetz_168_515404.html)

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/825666/>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lohnfortzahlung-eltern-corona-1754306>

## Maßnahmen zur Erhaltung der Liquidität:

Bitte achten Sie darauf, Ihre Liquidität zu schonen. Dies kann auf vielen Ebenen geschehen, hier einige Ideen:

- **Fertige Aufträge:** Absoluter Vorrang für zeitnahes Schreiben von Rechnungen
- **Stockende Aufträge:** Abschlagszahlung erbitten
- **neue Aufträge I:** Aufträge und insbesondere Nachträge so fixieren, dass alle Leistungen auch abgerechnet werden können.
- **neue Aufträge II:** Bonität vorab prüfen, Vorkasse?, kurze Zahlungsziele
- **Konsequentes Mahnwesen**
- Bestehen umsatzbezogene **Versicherungsverträge**? Dann ist es evtl. möglich, den Beitrag für 2020 auf Basis einer angepassten Umsatzschätzung neu festsetzen zu lassen
- Prüfen Sie **nutzungsabhängige Leasingverträge** (Kopierer, Pkw etc.) ob aufgrund geringerer Inanspruchnahme evtl. eine Anpassung des Vertrages bzw. der Leasingrate möglich ist.
- **Kurzarbeitergeld** (dazu sind Sie sicher bereits in Kontakt mit uns!)
- Verzicht auf Sondertilgungen
- Verzicht auf freiwillige Sonderzahlungen in Versicherungen
- Verschieben von großen **Investitionen** (sind bereits getätigte Bestellungen/Aufträge noch zu schieben oder zu stoppen?)
- Antrag auf **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen** (wenn nicht bereits mit uns geschehen)
- Antrag auf **Herabsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen** von freiwillig Versicherten Selbständigen
- **Antrag auf Steuerstundungen** - wenn bereits Steuern zur Zahlung fällig sind, können diese nun unter etwas erleichterten Bedingungen zinslos bis maximal 31.12.20 geschoben werden.
- Antrag auf **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**  
Der GKV-Spitzenverband weist darauf hin, dass für Mai 2020 letztmalig ein vereinfachtes Stundungsverfahren gelten soll: [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200519\\_Beitraege\\_Corona\\_Informationen\\_zur\\_Stundung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200519_Beitraege_Corona_Informationen_zur_Stundung.pdf)  
Musterantrag: [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-05-19\\_Beitraege\\_Corona\\_Antrag\\_Stundung\\_EIN\\_MONAT.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-05-19_Beitraege_Corona_Antrag_Stundung_EIN_MONAT.pdf)
- Miete: vielleicht ist es möglich, dass Mieter und Vermieter eine gute Regelung treffen können, die die Interessen beider Seiten berücksichtigen.
- Denken Sie daran ggf. das SEPA-Mandat für Einzüge auszusetzen oder zu kündigen, um die Liquidität Ihres Kontos zu gewährleisten. Dies gilt vor allem für die Krankenkassen und sonstige SV-Träger, wenn Stundungsanträge ggf. noch nicht gestellt wurden oder sehr kurzfristig die Fälligkeit bevorsteht.

## Tipps für „nach der Krise“

- **Zu niedrige Vorauszahlungen?**  
Wenn Sie beim Herabsetzungsantrag von steuerlichen Vorauszahlungen zu pessimistisch gewesen sind und nun das Jahresergebnis 2020 deutlich besser als befürchtet wird, sollten Sie unverzüglich auch beim Finanzamt wieder die Vorauszahlungen anpassen lassen. Denn sonst setzen Sie sich dem Vorwurf einer Steuerhinterziehung aus. Eine Hinterziehung trifft nämlich auch dann zu, wenn Steuern schuldhaft zu spät festgesetzt werden können.
- **Mietausfälle?**  
Vermieter haben grundsätzlich Anspruch auf einen Teilerlass der Grundsteuer, wenn sie im

vergangenen Jahr unverschuldet erhebliche Mietausfälle hatten, etwa wegen Leerstand, aber auch wegen außergewöhnlicher Ereignisse, etwa Wohnungsbrände oder Wasserschäden.

Sind die Mieterträge um mehr als 50 Prozent hinter dem normalen Rohertrag einer Immobilie zurückgeblieben, werden 25 Prozent der Grundsteuer erlassen. Wenn eine Immobilie überhaupt keinen Ertrag abgeworfen hat, beträgt der Erlass 50 Prozent. Gesetzliche Grundlage für den Grundsteuererlass ist § 33 Grundsteuergesetz (GrStG)

Ein Erlass von Grundsteuer ist immer dann möglich, wenn die Mietausfälle in Leerstand, allgemeinem Mietpreisverfall oder struktureller Nichtvermietbarkeit begründet sind. Auch außergewöhnliche Ereignisse berechtigen zu einem Grundsteuererlass. So ein außergewöhnliches Ereignis stellt die aktuelle Krise sicherlich dar.

Voraussetzung für einen teilweisen Erlass der Grundsteuer ist, dass der Vermieter die Mietausfälle nicht selbst verschuldet hat. Bei nicht vermieteten Wohnungen sind daher ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen erforderlich. Diese sollten Vermieter sorgfältig dokumentieren, damit sie die Schaltung von Vermietungsanzeigen in Zeitungen oder im Internet sowie Makleraufträge nachweisen können.

### **Betriebsschließungen doch entschädigungsfähig?**

Weiterhin gibt es Uneinigkeit bei der Frage, ob die behördlich angeordneten Schließungen einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz begründen.

Die FAZ berichtete in ihrer Ausgabe vom 08.04.2020 („[Kommt die Entschädigungswelle?](#)“), dass Unternehmen, die auf Grund behördlicher Anordnungen ihren Betrieb schließen mussten, möglicherweise doch einen Anspruch auf Entschädigung haben. Die für Erstattungsanträge zuständigen Kommunen hatten das bisher abgelehnt. Die Entschädigung durchzusetzen, wird deshalb wohl nicht ohne eine Klage möglich sein. Wichtig ist nach dem Beitrag zunächst, dass der Anspruch fristgerecht gestellt wird und Betriebsinhaber sich gegen die Schließung wehren, indem diese Rechtsmittel einlegen. Nur so könnten evtl. bestehende Ansprüche, über die erst in Jahren gerichtlich entschieden wird, auch durchgesetzt werden. Für die Stellung und Durchsetzung des Antrags ist die Hilfe durch einen Rechtsanwalt zu empfehlen. Wir als Steuerberater dürfen dabei nicht tätig werden.

### **Versicherungsdeckung?**

Lassen Sie Ihre Policen checken, ob Sie Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, z.B. bei Betriebsschließungs-/Betriebsunterbrechungsversicherungen. Und lassen Sie sich nicht sofort von gegenteiligen Aussagen Ihrer Versicherung abschrecken. Die DEHOGA bietet z.B. Ihren Mitgliedern eine kostenfreie Prüfung der Policen durch einen Anwalt an. Fragen Sie auch Ihren Berufsverband, Ihre Kammer nach dieser Möglichkeit. Melden Sie ggf. Ansprüche an, um keine Fristen zu versäumen.

#### **Haftungsausschluss:**

Bitte beachten Sie, dass alle vorstehenden Ausführungen lediglich unsere persönliche Einschätzung und Meinung widerspiegeln sowie von öffentlich zugänglichen Quellen zusammengetragen wurden. Es kann somit keine Gewähr für Richtigkeit und Aktualität übernommen werden. Auch für die Richtigkeit und das Funktionieren von Links sind wir nicht verantwortlich. Wir gewähren mit diesem Dokument keine konkrete Beratung für den Leser, es kommt kein Auftragsverhältnis (auch nicht mit Schutzwirkung für Dritte) zustande. Deshalb ist jegliche Haftung für die Inhalte ausgeschlossen.